

# **BVGer D-3673/2017 vom 14. Juli 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3673\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3673_2017)

FR: TAF D-3673/2017 du 14 juillet 2017

IT: TAF D-3673/2017 del 14 luglio 2017

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Namentlich ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass der Rechtsvertreter, von welchem die Beschwerde eingereicht wurde, sei zwischenzeitlich vom Beschwerdeführer rechtsgenügend bevollmächtigt worden. Der Beschwerde-führer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten. Zwar läuft die Rechtsmittelfrist noch bis zum 28. Juli 2017, das Urteil kann jedoch vor Ablauf derselben ergehen, da die vorliegende Beschwerde aufgrund der Aktenlage als abschliessend zu verstehen und der Sachverhalt vollständig festgestellt ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr.13 E. 1 S. 95 ff.),

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss Rechtsprechung beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat. Im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht des anerkannten Flüchtlings getrennt wurden (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

### **E. 4.2**

Das Rechtsinstitut des Familienasyls bezweckt die Bewahrung von vorbestandene[n] Familiengemeinschaften bzw. deren Wiederherstellung, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.2 und 5.4.2). Die Einreisebewilligung zwecks Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen, noch der Wiederaufnahme von zuvor beendeten Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4, insbes. 5.4.2).

### **E. 5.1**

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung namentlich aus, gemäss dem eingereichten Eheschein und den Angaben des Beschwerdeführers ergebe sich, dass dieser mit B. \_\_\_\_\_ am (...) 2013 in E. \_\_\_\_\_ die Ehe eingegangen sei. Seinem Schreiben vom 1. Mai 2017 sei zu entnehmen, dass er zum Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea im (...) 2009 keine Lebenspartnerin beziehungsweise Ehefrau gehabt habe. Er habe B. \_\_\_\_\_ zwar in Eritrea kennengelernt, sie hätten jedoch damals keine Beziehung geführt. Im Flüchtlingslager G. \_\_\_\_\_ in E. \_\_\_\_\_ hätten sie sich zufällig getroffen. Dort sei er krank gewesen und B. \_\_\_\_\_ habe sich um ihn gekümmert. Auf diese Weise habe ihre Beziehung begonnen und seit (...) 2009 seien sie ein Paar gewesen. Ihre gemeinsamen Kinder seien in den Jahren (...) und (...) in E. \_\_\_\_\_ geboren. Am 15. Juli 2013 hätten sie geheiratet. Somit sei der Beschwerdeführer erst nach seiner Ausreise aus Eritrea eine Beziehung mit B. \_\_\_\_\_ eingegangen und nicht durch Flucht aus seiner Heimat von seiner Ehefrau und seinen Kindern getrennt worden. Vordiesem Hintergrund seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht gegeben, weshalb die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Familienzusammenführungsgesuch abgelehnt werde.

## **E. 5.2**

In der Beschwerde wird bestätigt, dass die Heirat in E.\_\_\_\_\_ stattgefunden habe, die Ehepartner sich in Eritrea kennengelernt hätten, aber noch kein Paar gewesen seien, im Jahr 2009 eines geworden seien und zwei gemeinsame Kinder hätten. Sodann wird ausgeführt, dass die Familien diese Beziehung von Beginn weg nicht akzeptiert hätten, da die Ehepartner unterschiedlichen Religionen angehörten. Das sei für sie sehr herausfordernd gewesen. Trotz Schwierigkeiten seien sie zusammengeblieben. Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers sei die Familie ihm gegenüber in letzter Zeit sehr gewalttätig gewesen, da sie immer versucht habe, das Paar auseinanderzubringen. Sie sei auch gegenüber seiner Frau und seinem Sohn C.\_\_\_\_\_ gewalttätig gewesen. Sie habe der jungen Familie sehr gedroht und das Leben zur Hölle gemacht. Er habe sich gezwungen gesehen, E.\_\_\_\_\_ zu verlassen, um seine Familie so zu schützen. Ausserdem sei er in E.\_\_\_\_\_ in Gefahr gewesen, von Schleppern nach Eritrea zurückgeführt zu werden. Im Jahr 2014 habe er E.\_\_\_\_\_ verlassen müssen. Da seine Frau damals schwanger gewesen sei, habe sie nicht mitreisen können. Zwischenzeitlich seien die Kinder (...) und (...) Jahre alt. Sie lebten bei ihrer Mutter in einer (...) in schwierigen Verhältnissen. Ihnen fehle unter anderem die Bildung und die gesundheitliche Versorgung. Der Beschwerdeführer mache sich grosse Sorgen um seine Frau und seine Kinder. Für die Kinder sei es sehr wichtig, in einer kindergerechten Umgebung mit beiden Eltern zusammenzuleben.

## **E. 5.3**

Es ist zu prüfen, ob die Ehefrau und die beiden Kinder des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für eine Einreisebewilligung zum Zwecke der Familienzusammenführung erfüllten. Die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, an der Feststellung des SEM, dass vor der Flucht des Beschwerdeführers aus Eritrea keine Beziehung zwischen diesem und B.\_\_\_\_\_ bestand, etwas zu ändern. Dem Beschwerdeführer gelingt es mithin nicht, ein vorbestandenes Zusammenleben mit seiner Ehefrau und damit auch eine unfreiwillige Trennung durch seine Flucht im Jahre 2009 aus seinem Heimatstaat darzutun.

## **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung nicht gegeben sind. Das SEM hat demnach das entsprechende Gesuch zu Recht abgelehnt.

## **E. 6.1**

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

## **E. 6.2**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ungeachtet der vom Beschwerdeführer bislang nicht nachgewiesenen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da die Beschwerdebegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und daher die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb abzuweisen und die auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzenden Verfahrenskosten (Art. 1-3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.